

## **Markt Neuhaus a.d. Pegnitz**

### **Markterkundungsverfahren**

#### **im Rahmen der Richtlinie**

#### **„ Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“**

Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22. Oktober 2015 (Version 3, Überarbeitung vom 16. Januar 2017 - Novelle vom 03.07.2018)

Der Bundesrepublik Deutschland fördert mit der Richtlinie vom 22. Oktober 2015 den Aufbau von hochleistungsfähigen Breitbandnetzen (Netze der nächsten Generation, NGA-Netze) mit Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Download, wobei sich die Downloadgeschwindigkeit mindestens verdoppeln muss und die Uploadgeschwindigkeit mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen muss .

Ein geförderter „Weißer NGA-Flecken“<sup>1</sup> liegt nach den aktuell gültigen Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfe im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau dann vor, wenn kein NGA-Netz vorhanden ist.

Bevor Fördermittel eingesetzt werden können, hat die jeweilige Kommune im Rahmen der Markterkundung Telekommunikationsnetzbetreiber zu eigenwirtschaftlichen Ausbauplänen, zur dokumentierten Ist-Versorgung und zu aktuellen Infrastrukturen, die noch nicht im Infrastrukturatlas der BNetzA eingestellt sind, zu befragen.

Der Markt Neuhaus a.d. Pegnitz bittet daher, bis spätestens **28.01.2019** zu nachfolgenden Punkten Stellung zu nehmen:

- 1) eigenwirtschaftlicher Ausbau**
- 2) aktuelle Ist-Versorgung**
- 3) geplante Versorgung der Gebiete, welche sich im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR) vom 10. Juli 2014 in der Umsetzung befinden**
- 4) Meldung eigener Infrastruktur an die Bundesnetzagentur und grundsätzliche Bereitschaft zur Bereitstellung der passiven Infrastruktur**

Weitere Informationen zur Gebietsbeschreibung sind unter Anlage 1 zu finden und in der veröffentlichten Karte „Neuhaus a.d. Pegnitz - Breitband Ist-Versorgung“.

---

<sup>1</sup> Ein „weißer NGA-Fleck“ liegt nach den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfe im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABI C 2013 25/1) dann vor, wenn kein NGA-Netz vorhanden ist, d.h. wenn folgende Technologien nicht vorhanden sind: DOCSIS 3.0 oder höher, VDSL2 oder höher, FTTB/H Netze, hochleistungsfähige Funknetze, z.B. LTE. Wenn die mit NGA-Netzen assoziierten Mindestbandbreiten von 30 Mbit/s im Download und 2Mbit/s im Upload nicht erreicht werden, so liegt, ungeachtet von der im Einsatz befindlichen Technologie, ein „weißer NGA Fleck“ vor.

## 1. Eigenwirtschaftlicher Ausbau

Es ist für die vorläufigen Erschließungsgebiete im Rahmen der Markterkundung zu ermitteln, ob Telekommunikationsnetzbetreiber/Investoren einen **eigenwirtschaftlichen Ausbau** in den kommenden drei Jahren planen und zu welchen Bandbreiten (Download, Upload) dieser führt.

Auf Basis der Novelle vom 03.07.2018 müssen folgende Informationen vom Netzbetreiber fristgerecht bereitgestellt werden:

- Darstellung und Beschreibung der technischen Lösung seitens des Anbieters (grobes technisches Konzept) sowie Darstellung der voraussichtlichen technischen Verfügbarkeit nach Umsetzung
- Quartalsweise gegliederter Zeitplan inklusive der Darstellung von Meilensteinen der Maßnahme.
- Unternehmensbeschreibung mit Referenzschreiben
- Bescheinigung der Betreiber bzw. Dienstleister gewerblicher Telekommunikationsnetze oder Telekommunikationsdienste, wenn und sobald die Voraussetzungen einer Meldepflicht gem. § 6 TKG vorliegen
- Nachweis, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Nutzungsberechtigung gem. §§ 68, 69 TKG (Übertragung des Wegerechts) vorliegen. Insbesondere sind die Voraussetzungen gem. § 69 Abs. 2 S. 2 TKG zu beachten (Antragsteller ist fachkundig, zuverlässig und leistungsfähig)
- Nachweis über ein Sicherheitskonzept, welches in Umfang und Ausgestaltung bei späterer Inbetriebnahme des Netzes den Voraussetzungen des § 109 Abs. 4 TKG genügt.
- Angaben zu Mindestbandbreiten am letzten Verteilpunkt der errichteten Infrastruktur (bspw. KVz bei FTTC) und beim endkundenseitigen Netzabschlussgerät (Modem/Router)
- Georeferenzierte kartographische Darstellung (in GIS-Formaten) der bereits vorhandenen und verfügbaren Netze
- Georeferenzierte kartographische Darstellung der Ausbauplanungen der nächsten drei Jahre (inklusive Mobilfunk), wobei die 3-Jahres-Frist je nach Richtlinie anders auszurichten ist (nach NGA-Rahmenregelung Nachweis für kommende 3 Jahre fordern, während nach AGVO Nachweis für kommende 4 Jahre zu fordern wäre)

- Auskunft über den zu erwartenden Erschließungsgrad nach den Maßnahmen (z. B. Zahl der Gebäudeanschlüsse)
- Mitteilung darüber, ob der Aufbau des Netzes durch die Nutzung bestehender alternativer Infrastrukturen oder die Inanspruchnahme vorabregulierter Vorleistungen oder eines bezuschussten Darlehens erfolgen wird (siehe § 4 Absatz 2 NGA-RR)
- Nachweis über eine Finanzierungszusage oder ggf. eine rechtsverbindliche Eigenerklärung
- detaillierter Zeit- und Projektplan (zeitlicher Anlauf der Investitionen – Projektzeitplan mit Meilensteinen für den Netzausbau sowie Belege für die adäquate Finanzierung oder sonstige Nachweise, die glaubhaft belegen, dass die geplanten Investitionen realisiert werden.
- umfassende technisches Beschreibung des Ausbaus
- Regulatorische Regelungen im Erschließungsgebiet (z.B. bestehende oder geplanten Reservierung von Kabelverzweigern für den Vectoring-Ausbau)
- Angabe über die erreichbaren (eigenwirtschaftlicher Ausbau) Mindestbandbreiten im Download gestaffelt in kleiner 16 Mbit/s, mindestens 16 Mbit/s, mindestens 30 Mbit/s, mindestens 50 Mbit/s und mindestens 100 Mbit/s

Im Rahmen dieser Markterkundung fordert die Kommune Telekommunikationsnetzbetreiber/Investoren hiermit auf, Angaben zu machen, ob und ggf. zu welchen Bandbreiten (Download, Upload) sie einen eigenwirtschaftlichen Ausbau in den kommenden drei Jahren planen.

Das (Teil-)Gebiet, für das ein Ausbau angekündigt wird, ist kartografisch, grundstücksgenau darzustellen. Anhand des technischen Konzepts ist nachzuweisen, welche Bandbreiten im Upload und im Download für alle möglichen Endkunden in dem bezeichneten Gebiet nach dem Ausbau zugesichert und angeboten werden können. Im Falle eines Eintrags in die Vectoring-Liste ist die Eintragungsbestätigung der listenführenden Stelle vorzulegen. Ein Leitfaden zum Breitbandausbau und deren Mindestanforderungen kann von den zentralen Onlineportalen [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) und <http://www.atenekom.eu/projekttraeger-breitband/downloads/> heruntergeladen werden.

Zudem ist ein verbindlicher und detaillierter Projekt- und Zeitplan für den geplanten Netzausbau vorzulegen. Dieser hat Projektmeilensteine für Zeiträume von drei Monaten zu enthalten und ist der jeweiligen Kommune bis spätestens zwei Monate nach Veröffentlichung der Markterkundung zu übersenden. Die von Telekommunikationsnetzbetreiber/Investoren geplanten Vorhaben müssen so angelegt sein, dass die Ausbauarbeiten im genannten (Teil-)Gebiet innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren abgeschlossen sind. Kommt der Telekommunikationsnetzbetreiber/Investor seinen selbst gesetzten Meilensteinen nicht nach, kann die Kommune im öffentlichen Verfahren gemäß Breitbandrichtlinie übergehen.

## **2. Analyse der Ist-Versorgung in den vorläufigen Erschließungsgebieten**

Zur Ermittlung der für einen geförderten Ausbau in Betracht kommenden „Weißen NGA-Flecken“ im jeweiligen Verwaltungsbereich hat die Kommune die Versorgung mit Breitbanddiensten im Download und im Upload anhand öffentlich zugänglicher Quellen ermittelt. Die Ist-Versorgung für ein vorläufig definiertes

Erschließungsgebiet ist in der Karte „Neuhaus a.d. Pegnitz - Karte zur Ist-Versorgung“ dokumentiert und auf der zentralen Internetseite des Bundes ([www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de)) veröffentlicht.

Die Kommune fordert die Telekommunikationsnetzbetreiber/Infrastrukturinhaber hiermit auf, die dargestellte Ist-Versorgung zu prüfen und sich zu äußern, falls Unvollständigkeiten oder Fehler enthalten sind. In diesem Falle hat der Netzbetreiber bzw. Infrastrukturinhaber dies kartografisch, grundstücksgenau darzustellen und anhand des technischen Konzepts nachzuweisen, welche Bandbreiten im Upload und im Download für alle Anschlussinhaber in den bezeichneten Gebieten schon jetzt angeboten werden. Die Angabe über die aktuelle Ist-Versorgung und erreichbaren Mindestbandbreiten im Download ist gestaffelt in kleiner 16Mbit/s, mindestens 16Mbit/s, mindestens 30Mbit/s, mindestens 50 Mbit/s und mindestens 100 Mbit/s darzustellen.

### **3. Geplante Versorgung der Gebiete, welche sich im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR) vom 10. Juli 2014 in der Umsetzung befinden**

Die Kommune fordert die Telekommunikationsnetzbetreiber/Infrastrukturinhaber hiermit auf, die geplanten Übertragungsbandbreiten der im Rahmen der Breitbandrichtlinie-BbR in Umsetzung befindlichen Gebiete kartografisch, grundstücksgenau darzustellen. Die Angabe und Darstellung der Übertragungsgeschwindigkeiten sind im Download gestaffelt in kleiner 16 Mbit/s, mindestens 16 Mbit/s, mindestens 30 Mbit/s, mindestens 50 Mbit/s und mindestens 100 Mbit/s auch außerhalb der Grenzen der veröffentlichten Erschließungsgebiete (positive Nebeneffekte) gefordert.

### **4. Meldung eigener Infrastruktur an die Bundesnetzagentur und grundsätzliche Bereitschaft zur Bereitstellung der passiven Infrastruktur**

Jeder an einem möglichen späteren Auswahlverfahren teilnehmende Netzbetreiber, der über eine eigene passive Infrastruktur in den vorläufigen Erschließungsgebieten verfügt, muss mit Angebotsabgabe bestätigen, dass er die Daten zu dieser Infrastruktur der Bundesnetzagentur zur Einstellung in deren Infrastrukturatlas freigibt und der Veröffentlichung zustimmt.

Die Ergebnisse der Markterkundung werden dokumentiert und auf dem zentralen Onlineportal des Bundes ([www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de)) veröffentlicht. Der Kommune mitgeteilte Infrastrukturdaten werden nicht veröffentlicht, sondern nur Bewerbern im Auswahlverfahren auf Anforderung mitgeteilt.

### **5. Allgemeines**

Es sind alle Vorgaben gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland (22.Okt.2015, Version 3 Überarbeitung vom 16.01.2017) unter Berücksichtigung der aktuellen geforderten NGN-Rahmenregelungen und Nebenbestimmungen einzuhalten und zu berücksichtigen sowie sonstige Hinweise des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zu beachten.

## Anlage 1

### **Markterkundung - Markt Neuhaus a. d. Pegnitz - Gebietsbeschreibung:**

Einwohnerzahl: 2.893 (Stand: 31. Dezember 2016)

Fläche: 23,31 km<sup>2</sup>

Einwohner pro km<sup>2</sup> : 124

Anzahl der Haushalte: 1.378 (statistischer Wert)

Anzahl der Gemeinde-/Ortsteile: 14

Bärnhof, Finstermühle, Fischstein, Hammerschrott, Höfen, Krottensee, Mosenberg, Neuhaus a.d. Pegnitz, Oberbrand, Ranna, Rehberg, Rothenbruck, Unterbrand, Ziegelhütte.